

**Satzung des  
„Freundeskreis Botanischer Garten  
der Universität Osnabrück e.V.“  
vom 17. September 1986**

(Stand 2014)

**§ 1  
Name und Sitz des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Botanischer Garten der Universität Osnabrück“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Osnabrück.

**§ 2  
Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiet der Botanik am Botanischen Garten der Universität Osnabrück.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- die Förderung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben und Veranstaltungen auf dem Gebiet der Botanik,
- Maßnahmen zum Ausbau und zur Pflege der wissenschaftlichen Pflanzensammlung und den dazu notwendigen Einrichtungen,
- öffentliche und vereinsinterne Veranstaltungen populär-wissenschaftlicher Art,
- die Förderung von Publikationen aus dem Botanischen Garten.

(2) Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung auf dem Gebiet der Botanik am Botanischen Garten der Universität Osnabrück.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- öffentliche und vereinsinterne Veranstaltungen populär-wissenschaftlicher Art,
- Herausgabe von Informationsschriften,
- Begleitung und Unterstützung der Grünen Schule am Botanischen Garten

(3) Der Verein ist selbstlos; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden: natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins zu unterstützen bereit sind.
- (2) Die Erklärung zum Beitritt ist schriftlich dem Vorstand des Vereins einzureichen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand des Vereins zugeht.
- (4) Über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Gegen Entscheidungen des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (5) Zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes hervorragende Förderer der Vereinsziele ernennen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Vereinsmitglieder ohne deren Beitragspflichten.

### **§ 4 Beiträge**

- (1) Nach Aufnahme in den Verein ist ein jährlicher Geldbeitrag zu zahlen. Dessen Höhe setzt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder fest.
- (2) Die jährlichen Geldbeiträge sind bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- (3) Im Übrigen sollen die erforderlichen Geldmittel durch Spenden der Mitglieder oder Dritter aufgebracht werden. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus etwaigen Überschüssen, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Von der Beitragspflicht befreit sind die hauptamtlichen Mitarbeiter und die Mitarbeiter der Grünen Schule des Botanischen Gartens, soweit Sie ehrenamtlich nachhaltig an der Umsetzung der Vereinszwecke mitwirken. Für diesen Personenkreis gilt § 3 entsprechend. Sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(5) Der Vorstand kann durch Beschluss bei Mitgliedern, die sich durch ein besonderes und nachhaltig ausgerichtetes Engagement für die Belange des Botanischen Gartens und seines Freundeskreises auszeichnen, von einer Erhebung des Beitrages absehen. Der Beschluss ist schriftlich zu dokumentieren.

## **§ 5 Organe und Einrichtungen**

(1) Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

(2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Fachausschüsse für die Bereiche der Förderzwecke des Vereins gemäß § 2 der Satzung eingesetzt und ein Kuratorium berufen werden.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 6, maximal 8 von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern sowie dem Direktor des Botanischen Gartens. Bei Abwesenheit des Direktors wird dieser vom stellvertretenden Direktor des Botanischen Gartens vertreten.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und im Fall der Ersatzwahl für ein während der Amtsdauer ausgeschiedenes Mitglied für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die jeweils den Verein im Sinne des § 26 BGB vertreten, den Schatzmeister sowie den Schriftführer. Vorsitzender und Stellvertreter sind alleinvertretungsberechtigt.

(4)

a. Der Vorstand kann für die Erledigung der Aufgaben des Vereins einen Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeiter entgeltlich oder unentgeltlich beschäftigen.

b. Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und steuert deren Umsetzung. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

c. Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Vereinsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen übertragen.

d. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung in fachlicher, finanzieller und organisatorischer Hinsicht kompetente Personen kooptieren. Diese sind ehrenamtlich tätig und können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Vorstand tagt nicht-öffentlich. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Sachverständige und Auskunftspersonen hinzugezogen werden. An den Vorstandssitzungen kann der Dekan des Fachbereiches Biologie/Chemie der Universität teilnehmen.

## **§ 7**

### **Einrichtung und Aufgabe eines Kuratoriums**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Kuratorium einrichten, dem mindestens 9 Personen angehören. Diese sind ehrenamtlich tätig und müssen nicht Mitglieder der MV sein.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand auf 5 Jahre berufen. Der Vorstand kann ein seitens des Kuratoriums gewähltes Mitglied zum Vorsitzenden des Kuratoriums berufen. Andernfalls führt der Vorsitzende des Vorstandes im Kuratorium den Vorsitz.
- (3) Das Kuratorium berät den Verein und seine Organe, diese können sich dazu auch an einzelne Mitglieder des Kuratoriums wenden.
- (4) Das Kuratorium soll über alle wesentlichen Vorfälle aus der Arbeit des Vereins unterrichtet und mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind berechtigt, an den Sitzungen der MV teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

## **§ 8**

### **Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember jeden Jahres.
- (2) Die Führung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt dem Vorstand.
- (3) Die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt zwei Kassenprüfern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren nach den gleichen Grundsätzen gewählt, die für die Wahl des Vorstandes gelten. Sie haben das Kassen- und Rechnungswesen jährlich zu überprüfen. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren und jede mit der Prüfungstätigkeit im Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen. Das Ergebnis der Prüfung ist jährlich in einem Prüfungsbericht niederzulegen. Eine Zusammenfassung der Berichte ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die jährliche Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) den Wirtschaftsplan
  - b) die Mitgliederbeiträge
  - c) den Rechenschaftsbericht
  - d) die Entlastung des Vorstandes

- e) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- f) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- g) die Änderung der Satzung
- h) die Auflösung des Vereins.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, sofern es der Vorstand beschließt oder 1/5 der dem Verein am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres angehörenden Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Maßgebend für die Einhaltung der Einberufungsfrist ist der Tag der Absendung der Einladung. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter, der Mitglied des Vereins sein muss, ausgeübt werden. Ein Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen und vereins- und hochschulöffentlich bekannt zu machen.

## **§ 10 Beschlussfassung**

(1) Bei Abstimmungen und Wahlen in den Vereinsorganen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Fall der Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(3) Beschlüsse sind in der Niederschrift der Mitgliederversammlung zu protokollieren.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt lt. § 8 die Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist wirksam, wenn  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sind, der Auflösungsantrag in der nach § 8 schriftlich versandten Tagesordnung enthalten ist, und  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder dem Antrag zustimmen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt dessen Vermögen der Universität Osnabrück zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über

die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Bestätigung des gemeinnützigen Zweckes durch das Finanzamt ausgeführt werden.

**§ 12**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

Der Verein ist beim Amtsgericht Osnabrück unter VR 2252 eingetragen. Die letzte Änderung erfolgte am 6. September 2014.